

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	171.892.950 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	170.274.400 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	164.953.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	154.869.150 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.515.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.821.450 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.855.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.423.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **5.855.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **983.350 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

Da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird, haben die Steuersätze nur deklaratorischen Charakter.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

1. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung). Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung). Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst. Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenaussgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

3. Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 1.000.000 € übersteigen.

Eschweiler, 13.12.2016

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer